

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21⁹⁹, die im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet und in dem im September 2002 in Johannesburg (Südafrika) angenommenen Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁰⁰ bekräftigt wurde,

unter Hinweis auf einschlägige internationale und regionale Übereinkünfte wie das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁰¹, das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen¹⁰², das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks¹⁰³, das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseergebiets¹⁰⁴, das Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion¹⁰⁵ und das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt und der Küstenzone im Südpazifik¹⁰⁶,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht, den die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für das Einbringen chemischer Munition der Helsinki-Kommission auf ihrer vom 14. bis 17. März 1995 in Helsinki abgehaltenen sechzehnten Tagung vorlegte, und darauf hinweisend, dass die Helsinki-Kommission auf ihrer Ministertagung vom 18. bis 20. Mai 2010 in Moskau die Einrichtung einer Sachverständigengruppe unter ihrem Dach vereinbarte, welche das Wissen über das Einbringen chemischer Munition in die Ostsee auf den neuesten Stand bringen und überprüfen soll,

darauf hinweisend, dass Mitgliedstaaten, internationale und regionale Organisationen und die Zivilgesellschaft Aktivitäten mit dem Ziel durchgeführt haben, die Fragen im Zusammenhang mit Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer zu erörtern und die internationale Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen und praktischem Wissen zu fördern,

sowie unter Hinweis auf die Besorgnisse wegen der potenziellen langfristigen Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer, einschließlich der potenziellen Folgen für die menschliche Gesundheit,

1. *stellt fest*, wie wichtig die Schärfung des Problembewusstseins für die Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer ist;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen, die Frage der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer weiter zu beobachten und in dieser Frage zu kooperieren und freiwillig sachdienliche Hinweise auszutauschen;

3. *bittet* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen zu den Fragen im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer sowie zu möglichen Modalitäten für eine internationale Zusammenarbeit einzuholen, durch welche die Problematik bewertet und das Problembewusstsein geschärft wird, und diese Auffassungen der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zur weiteren Behandlung zu übermitteln.

RESOLUTION 65/150

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436 und Corr.1, Ziff. 32)¹⁰⁷.

65/150. Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁰⁸ und die Agenda 21¹⁰⁹, das Aktionsprogramm

⁹⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁰⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁰¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁰² Ebd., Vol. 1046, Nr. 15749. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 165; AS 1979 1335.

¹⁰³ Ebd., Vol. 2354, Nr. 42279. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1360; AS 2005 195.

¹⁰⁴ Ebd., Vol. 2099, Nr. 36495. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1994 II S. 1355, 1397.

¹⁰⁵ Ebd., Vol. 1506, Nr. 25974.

¹⁰⁶ Ebd., Vol. 1648, Nr. 28325.

¹⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bulgarien, Costa Rica, Côte d’Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Grenada, Griechenland, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Komoren, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Oman, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

¹⁰⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁰⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁰, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹¹¹, die Erklärung von Mauritius¹¹² und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹³, die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁴ und das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹¹⁵,

in *Bekräftigung* des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹¹⁶, das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

unter *Hinweis* auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹¹⁷ als bedeutendes Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere,

sowie unter *Hinweis* auf die Übereinkommen und Organisationen mit Bezug zur biologischen Vielfalt, wie das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹¹⁸, das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung¹¹⁹, das

Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten¹²⁰, das Übereinkommen für den Schutz, die Bewirtschaftung und die Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt der ostafrikanischen Region¹²¹, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,

in *Anerkennung* der Rolle der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beim Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme innerhalb des jeweiligen Hoheitsgebiets,

unter *Hinweis* auf ihre jährlichen Resolutionen über Ozeane und Seerecht und über nachhaltige Fischerei, darunter die Resolution 61/105 vom 8. Dezember 2006, ihre Resolution 63/214 vom 19. Dezember 2008 „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen“, ihre Resolution 64/73 vom 7. Dezember 2009 über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen, ihre Resolution 64/203 vom 21. Dezember 2009 zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt und ihre Resolution 64/236 vom 24. Dezember 2009, in der sie beschloss, 2012 die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung zu veranstalten, sowie andere einschlägige Resolutionen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Manado über die Ozeane, die am 14. Mai 2009 von der Weltozeankonferenz angenommen wurde, und dem Mandat von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten von 1995¹²²,

Kenntnis nehmend von der Arbeit des Sekretariats des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur biologischen Vielfalt der Meere und Küsten, insbesondere betreffend Korallenriffe und zugehörige Ökosysteme, und von dem Ergebnis der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, insbesondere in Bezug auf die Aktualisierung und Überprüfung des Strategieplans für die Zeit nach 2010¹²³,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen, das die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung an den Exekutivsekretär des Übereinkommens richtete¹²⁴, bei vorhandenen finanziellen Mitteln einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des konkreten Arbeitsplans zur Korallenbleiche zu erstellen, der von der Konferenz der Vertragsparteien in ihrem Beschluss VII/5 verabschiedet wurde¹²⁵,

¹¹⁰ Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994 (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹¹¹ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹² Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005 (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹¹³ Ebd., Anlage II.

¹¹⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁵ United Nations, Treaty Series, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹¹⁶ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹¹⁷ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹¹⁸ Ebd., Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

¹¹⁹ Ebd., Vol. 996, Nr. 14583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1265; LGBl. 1991 Nr. 87; öBGBI. Nr. 225/1983; AS 1976 1139.

¹²⁰ Ebd., Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1984 II S. 569; LGBl. 1998 Nr. 1568; AS 1996 2354.

¹²¹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unep.org>.

¹²² Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

¹²³ Siehe UNEP/CBD/COP/10/27.

¹²⁴ Ebd., Anlage, Beschluss X/29, Ziff. 74.

¹²⁵ Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I, Appendix 1.

in der Erkenntnis, dass für Millionen von Menschen in der Welt eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung von der Gesundheit der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme abhängt, da diese eine primäre Nahrungs- und Einkommensquelle sind, den ästhetischen und kulturellen Horizont der Gemeinschaften erweitern und außerdem Schutz vor Stürmen, Tsunamis und Küstenerosion bieten,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane auf die Gesundheit und das Überleben der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme auf der ganzen Welt, einschließlich durch den Anstieg des Meeresspiegels, die Zunahme der Intensität und Häufigkeit der Korallenbleiche, den Anstieg der Meeresoberflächentemperatur und die größere Sturmintensität, die mit synergetisch wirkenden negativen Folgen von Abwassereintrag, Überfischung, zerstörerischen Fischfangpraktiken, invasiven nichteinheimischen Organismen und Korallenabbau einhergehen,

daran festhaltend, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das wichtigste internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung der weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels ist, und die Staaten dazu auffordernd, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, und ihren jeweiligen Fähigkeiten zu ergreifen,

davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern indigene und örtliche Gemeinschaften ein ausgeprägtes Verhältnis zur Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme, haben, die ihnen in einigen Fällen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften auch gehören, und dass diese Völker für den Schutz, die Bewirtschaftung und die Bewahrung dieser Riffe und zugehörigen Ökosysteme eine wichtige Rolle ausfüllen können,

sowie Kenntnis nehmend von der Führungsrolle, welche die Internationale Korallenriff-Initiative, eine Partnerschaft aus Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, in Fragen der Bewirtschaftung tropischer Meeresökosysteme ausübt, und von der Abhaltung ihrer fünfundzwanzigsten allgemeinen Tagung vom 8. bis 12. November 2010 in Samoa unter dem gemeinsamen Vorsitz Samoas und Frankreichs,

unter Begrüßung der regionalen Initiativen, einschließlich der Korallendreieck-Initiative zu den Themen Korallenriffe, Fischereiindustrie und Ernährungssicherheit, der Initiative „Micronesia Challenge“, der Initiative „Caribbean Challenge“, des Projekts „Eastern Tropical Pacific Seascape“, der Partnerschaft für den westindischen Ozean, der Initiative „West African Conservation Challenge“ und der regionalen Initiative für die Erhaltung und umsichtige Nutzung von Mangroven und Korallen für die Region Amerika,

sowie unter Begrüßung der Bemühungen der Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Na-

tionen um den Schutz der biologischen Vielfalt der Meere und insbesondere der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme,

1. *richtet die dringende Aufforderung* an die Staaten, innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets, und die zuständigen internationalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, angesichts des dringenden Handlungsbedarfs auf allen Ebenen alle praktischen Schritte zum Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung zu ergreifen, darunter sofortige und abgestimmte globale, regionale und lokale Maßnahmen als Antwort auf die Herausforderungen und zur Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, unter anderem durch Abschwächung und Anpassung, und der Meeresversauerung auf die Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme;

2. *richtet außerdem die dringende Aufforderung* an die Staaten, integrierte und umfassende Ansätze für die Bewirtschaftung der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme in ihrem Hoheitsgebiet auszuarbeiten, anzunehmen und umzusetzen, befürwortet regionale Kooperation im Einklang mit dem Völkerrecht zum Schutz und Ausbau der Widerstandsfähigkeit der Korallenriffe und fordert in diesem Zusammenhang die Entwicklungspartner zur Unterstützung derartiger Bemühungen in den Entwicklungsländern auf, unter anderem durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe umweltverträglicher Technologien und Kenntnisse zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie durch den Austausch einschlägiger wissenschaftlicher, technischer, sozioökonomischer und juristischer Informationen, damit die Entwicklungsländer dazu befähigt werden, gegebenenfalls alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme zu treffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext der Themen und Ziele der für 2012 anberaumten Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung einen Bericht zur Bedeutung des Schutzes der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung samt einer Analyse des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und entwicklungspolitischen Gewinns durch den Schutz der Korallenriffe anzufertigen und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zur Behandlung und anderen Foren zur Information vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung vorhandener Berichte bei der Erstellung dieses Berichts die zum Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme möglicherweise erforderlichen, im Einklang mit dem Völkerrecht stehenden Maßnahmen zu benennen und dabei Vorschläge für abgestimmte und stimmige Maßnahmen im gesamten System der Vereinten Nationen zu unterbreiten, welche den Auffassungen der Mitgliedstaaten, der Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, und der einschlägigen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Korallenriff-Initiative und der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, sowie den Ergebnissen und Be-

schlüssen der einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünfte Rechnung tragen.

RESOLUTION 65/151

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436 und Corr.1, Ziff. 32)¹²⁶.

65/151. Internationales Jahr der nachhaltigen Energie für alle

Die Generalversammlung,

unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹²⁷ und der Agenda 21¹²⁸ und unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) ¹²⁹ betreffend die Erschließung von Energie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument¹³⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999 und 55/205 vom 20. Dezember 2000 sowie ihre Resolutionen 56/200 vom 21. Dezember 2001, 58/210 vom 23. Dezember 2003, 60/199 vom 22. Dezember 2005, 62/197 vom 19. Dezember 2007, 63/210 vom 19. Dezember 2008 und 64/206 vom 21. Dezember 2009,

besorgt darüber, dass in den Entwicklungsländern über drei Milliarden Menschen zum Kochen und Heizen auf tradi-

tionelle Biomasse angewiesen sind, dass eineinhalb Milliarden Menschen keinen Strom haben und dass selbst dort, wo es eine Energieversorgung gibt, Millionen armer Menschen sie nicht bezahlen können,

in der Erkenntnis, dass der Zugang zu einer modernen, erschwinglichen Energieversorgung in den Entwicklungsländern eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und einer nachhaltigen Entwicklung ist und dazu beitragen würde, die Armut zu mindern und die Lebensbedingungen und den Lebensstandard der Mehrheit der Weltbevölkerung zu verbessern,

betonend, wie wichtig es ist, in den Zugang zu sauberen Energietechnologien und in eine gegenüber den Folgen des Klimawandels widerstands- und anpassungsfähige Zukunft für alle zu investieren, und dass der Zugang zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragfähigen, sozial- und umweltverträglichen Energieversorgungsleistungen und -ressourcen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung verbessert werden muss, und unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Umstände, der nationalen Regelungen und der spezifischen Bedürfnisse der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

sowie betonend, dass weitere Schritte unternommen werden müssen, um für die rechtzeitige Bereitstellung quantitativ und qualitativ ausreichender Finanzmittel zu sorgen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Durchführung nationaler Politiken und Strategien, die darauf angelegt sind, je nach Bedarf die verstärkte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen und emissionsarmer Technologien, die effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, sowie für die Förderung des Zugangs zu modernen, zuverlässigen, erschwinglichen und nachhaltigen Energieversorgungsleistungen und gegebenenfalls den Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Deckung des wachsenden Energiebedarfs, gestützt auf die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich und auf die Förderung der Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Energietechnologien und ihre Weitergabe an die Entwicklungs- und Transformationsländer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen,

1. *beschließt*, das Jahr 2012 zum Internationalen Jahr der nachhaltigen Energie für alle zu erklären;

2. *stellt fest*, dass das System der Vereinten Nationen Anstrengungen unternimmt, die darauf gerichtet sind, den Zugang zu Energie für alle sicherzustellen und die Umwelt durch die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen, sauberer Technologien und neuerer Energiequellen zu schützen¹³¹;

¹²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁷ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹²⁸ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹²⁹ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbsrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁰ Siehe Resolution 65/1.

¹³¹ Siehe den Bericht der Beratungsgruppe des Generalsekretärs für Energie und Klimawandel mit dem Titel „Energy for a sustainable future“ (Energie für eine nachhaltige Zukunft). In Englisch verfügbar unter <http://www.unido.org>.